

14. Noten und Notenstiche, sofern es sich nicht um  
— Werke des kulturellen Erbes oder  
— Werke des fortschrittlichen Gegenwartsschaffens handelt.
15. Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere.
16. Handelsware.
17. Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen und Münzsammlungen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gelichtet ist oder andere Hetze enthält.
18. Luftdicht verschlossene Behältnisse.
19. Gebrauchte Textilien als Erbschaftsgut, wenn keine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der entseuchten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Entseuchung zu ersehen sein. Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor der Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.
20. Unbelichtete Filme, Fotoplatten und Fotopapier; belichtete und entwickelte Filme, Fotoplatten sowie Diapositive, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält.

**Anordnung  
über das Aus- und Einfuhrverfahren  
für Umzugs- und Erbschaftsgut  
nach bzw. aus der selbständigen  
politischen Einheit Westberlin**

vom 12. Februar 1970

Zur Regelung des Aus- und Einfuhrverfahrens für Umzugs- und Erbschaftsgut nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963

über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für das Verfahren zur Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut entweder

— aus der Deutschen Demokratischen Republik in die selbständige politische Einheit Westberlin oder

— aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik

sind die Festlegungen der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1970 zum Zollgesetz

— Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. II S. 151) entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit in der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1970 zum Zollgesetz auf die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Bezug genommen wird, finden die dort getroffenen Regelungen auf die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der selbständigen politischen Einheit Westberlin entsprechende Anwendung.

(3) Die irrt § 5 Abs. 2 der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1970 zum Zollgesetz für Bürger anderer Staaten getroffene Regelung findet für Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin entsprechende Anwendung.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15-M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit mir bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index31817